

HVN.L-Geschäftsstelle | Weissdornweg 29 | 60433 Frankfurt a. Main

Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat

Per email an:
Biologischevielfalt@landwirtschaft.hessen.de

Entwurf einer Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für den Biber (Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung für den Biber - AAVB)

Ihr Schreiben vom 04. März 2026

30. März 2026

Sehr geehrter Herr Dr. Werner,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit als Berufsverband für die im Naturschutz Beschäftigten eine Stellungnahme zu o.g. Verordnungsentwurf abzugeben. Im Vorfeld erfolgte eine Abstimmung in bilateralen Gesprächen mit verschiedenen Verwaltungsebenen.

Vorbemerkung

Mit der Verordnung sind weitreichende fachliche wie auch organisatorische Konsequenzen verbunden. Verfahren und Abstimmungswege, die sich in den letzten Jahren bewährt haben und sich nun langsam im Arbeitsalltag etablieren, gehen – wie auch die sachkundige Beratung und Steuerung durch das amtliche Bibermanagement im Hinblick auf geeignete und insbesondere rechtssichere Lösungen bei Konflikten vor Ort – verloren.

Vielmehr wird die Verantwortung für die Einhaltung des Artenschutzes (artenschutzrechtliche Vorgaben nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz) für die streng geschützte Tierart Biber auf die Betreiber kritischer Infrastrukturen gelegt, die erfahrungsgemäß mit dieser Rechtsmaterie nicht oder nur wenig vertraut sind. Folglich besteht ein großes Risiko, dass die „berechtigten Personen“ nach § 8 AAVB bei Anwendung gegen naturschutzrechtliche Bestimmungen verstoßen und es zu einem Gros

Hessische Vereinigung
für Naturschutz und
Landschaftspflege e.V.

Geschäftsstelle
Weissdornweg 29
60433 Frankfurt
Telefon 069 · 954 543 98
Telefax 069 · 954 543 99

info@hvn.l.de
www.hvn.l.de

Nassauische Sparkasse
BLZ: 51050015
Konto-Nr.: 100 096 153
IBAN:
DE09 5105 0015 0100 0961 53
SWIFT-BIC:
NASSDE55XXX

Mitglied im Bundesverband
beruflicher Naturschutz e.V. (BBN)

Vorsitzende
Dipl. - Geogr. Elke Grimm

Stellvertreterinnen
Dipl. - Ing. Anke Bosch
Dipl. - Ing. Antje Schulz

Schatzmeisterin
Dipl. - Ing. Monika Kustusch

Schriftführer
Dipl. - Ing. Stefan Kappes

Beisitzerinnen
M. Eng. Anne Koszela
Dipl. - Ing. Patricia Kremer
Dipl. - Ing. Nina Thomas

an Ordnungswidrigkeiten und Straftaten kommen wird. Dieses Risiko können auch die in § 9 AAVB festgelegten Informationspflichten gegenüber den Naturschutzbehörden nicht entschärfen, da die Maßnahmen zu diesem Zeitpunkt bereits umgesetzt wurden und die Informationen lediglich nachträglich eingehen. In Fällen unberechtigten Handelns, bei denen die „berechtigten Personen“ fachunkundig und fehlerhaft Maßnahmen vollziehen, werden den Naturschutzbehörden im Idealfall alle erforderlichen Informationen für eine Ahndung als Ordnungswidrigkeit oder Straftat an die Hand gegeben.

Nicht zuletzt kommt im Rahmen der Informationspflicht ein erheblicher bürokratischer Aufwand bei den Betreibern der kritischen Infrastrukturen auf.

Es ist ferner unklar, wer die Schulungen für die Gewässerunterhaltungspflichtigen wie auch Betreiber kritischer Infrastruktur organisiert, durchführt und wie deren Finanzierung geregelt wird. Sollten die Schulungen durch das amtliche Bibermanagement der Oberen Naturschutzbehörden durchgeführt werden, würde dies aufgrund der Menge der zu schulenden Interessensgruppen zu einem deutlichen personellen wie auch finanziellen Mehraufwand führen.

Es ist zu erwarten, dass es durch die AAVB zu einem höheren Beratungsaufwand kommen wird, als dies bisher der Fall ist, da die Betreiber der kritischen Infrastruktur und Gewässerunterhaltungspflichtigen vielerlei Fragen haben werden, wie sie rechtssicher handeln können. Da gemäß AAVB die Oberen Naturschutzbehörden künftig kaum in das Management vor Ort eingebunden sein werden, fehlen diesen die notwendigen Grundlagen, um Entscheidungen in kürzester Zeit zu treffen. Den Informationspflichten kommt somit eine sehr hohe Bedeutung zu. Durch die erst nachträglich mögliche Überprüfung der durchgeführten Präventions- und Vergrämuungsmaßnahmen entsteht ein deutlich erhöhter Ermittlungsaufwand, insbesondere im Vergleich zur derzeit gängigen Praxis. Es wird auch nicht ersichtlich, welchen Umfang die zusätzliche Aufgabe der „fortlaufenden Beobachtung des Biberstandes“ durch das amtliche Bibermanagement einnehmen soll und wie hoch der sich hieraus ergebende Arbeitsaufwand für die Oberen Naturschutzbehörden sein wird.

Dem Biber kommt als Schlüsselart eine zentrale Rolle für die Gewässerökologie (z.B. unterstützt er die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in vielen Fällen), die Biodiversität sowie den natürlichen Klimaschutz und die Klimaanpassung zu. Angesichts der ökologischen Herausforderungen in diesen Bereichen erscheint es fachlich nicht vertretbar, dass der vorliegende Verordnungsentwurf diese essenziellen Ökosystemdienstleistungen weitgehend unberücksichtigt lässt.

Die Ausbreitung des Bibers entlang hessischer Gewässer führt zu einer Dynamisierung und Verbesserung der Vielfalt am und im Gewässer. Es werden neue Lebensräume geschaffen und Ökosystemfunktionen wiederhergestellt. Es kommt zu einer Grundwasserbildung, die insbesondere in den Sommermonaten helfen kann, der Austrocknung landwirtschaftlicher Flächen entgegenzuwirken. Oftmals profitieren weitere Artengruppen wie z.B. Vögel, Fische, Amphibien oder Libellen von den Aktivitäten des Bibers durch Änderungen der Fließgeschwindigkeiten, Wassertiefen und einer größeren Strukturvielfalt im Gewässerumfeld. Umgekehrt können solche Artengruppen wie auch bestimmte Biotope durch die Präventions- bzw. Vergrämnungsmaßnahmen nach § 3 bzw. 4 AAVB beeinträchtigt werden (z.B. Austrocknung eines Amphibientümpels oder Schilfbestandes durch die Regulierung des Wasserstands).

Es sollte daher in der Verordnung sichergestellt werden, dass - analog zur Regelung in § 1 Abs. 3 AAVB, mit der auf das Erfordernis einer wasserrechtlichen Genehmigungspflicht bei bestimmten Maßnahmen hingewiesen wird – im Einzelfall weitergehende naturschutzrechtliche Instrumente geprüft werden müssen. Andernfalls wird den Betreibern kritischer Infrastrukturen suggeriert, dass sie bei Maßnahmen gegen den Biber ausschließlich die AAVB beachten müssen.

Auf Grundlage des derzeit gültigen Hessischen Bibermanagementplans können Präventionsmaßnahmen durch die obere Naturschutzbehörde gefördert werden, sofern sie mit den Behörden im Vorfeld abgestimmt sind. Da eine Steuerung oder vorherige Absprache von geeigneten Präventionsmaßnahmen künftig mit der AAVB entfallen wird, ist davon auszugehen, dass im Geltungsbereich der Verordnung keine Förderung der Präventionsmaßnahmen mehr möglich sein wird. Eine nachträgliche Förderung der von den „berechtigten Personen“ durchgeführten oder in Auftrag gegebenen Maßnahmen ohne jegliche vorherige Abstimmung wird aus haushaltsrechtlichen Gründen ausscheiden. Zudem kann nicht sichergestellt werden, dass die Maßnahmen auch sinnvoll und geeignet sind. Zukünftige Förderungen der Oberen Naturschutzbehörden werden sich demnach auf die Bereiche außerhalb des Geltungsbereichs der AAVB beschränken. Die Akzeptanz des Bibers und auch des Bibermanagements des Landes Hessen könnte hiervon geschädigt werden.

Es ist aus unserer Sicht nicht erkennbar, wie der vorliegende Verordnungsentwurf künftig helfen soll, dass die Berechtigten rechtssicher geeignete Maßnahmen umsetzen oder gar welche Vorteile die Verordnung gegenüber der bisherigen eingespielten Praxis bringt.

Im Einzelnen fordern wir folgende Anpassungen im Verordnungstext:

zu § 2 Abs. 1 Satz 1 Nummer 8

Wir stimmen zu, dass Brückenbauwerke als kritisch zu betrachten sind – Schäden sind verhältnismäßig problematisch. Nachfolgende Reparatur- oder Ersatzneubauten sind nicht nur kostspielig, sondern auch nur langwierig umzusetzen, was zu langfristigen Störungen des Verkehrswebsites führen kann. Wir stellen zur Diskussion, ob nicht die verschiedenen funktionellen Wertigkeiten der Brückenbauwerke unterschieden werden sollten: Einfache Brücken öffentlicher Straßen in der Feldgemarkung sollten nicht in der gleichen Weise beurteilt werden wie Brückenbauwerke stark befahrener Bundesstraßen.

zu § 2 Abs. 2 Satz 3

Es bleibt unklar, was unter einer zufriedenstellenden Lösung zu verstehen ist bzw. was darunter zu fassen ist.

Wir regen folgende **Formulierung** an „..., keine Alternativen bestehen und ...“.

zu § 2 Abs. 4 Satz 2

Hier stellt sich die praktische Frage, wie die unteren Forstbehörden (bzw. die jeweiligen FunktionsbeamtInnen Naturschutz/ amtliche Biberberatung) bestätigen kann, dass die adulten Biber keine Jungtiere haben. Eine sichere Aussage ist hier ohne den Einblick in den Biberbau nahezu unmöglich.

Jungtiere werden von April bis Juni geboren. Nach einem halben Jahr fressen sie selbstständig. Im Alter von 2 Jahren müssen die Jungtiere den elterlichen Bau verlassen. Damit wäre das Datum 01.09. deutlich zu früh gesetzt, um sicher ausschließen zu können, dass es keine Jungtiere durch die Entnahme betroffen sind. Wir fordern, den frühesten Entnahmezeitpunkt auf den 01.12. zu setzen.

zu § 3 Abs. 1 Satz 2

Diese Öffnung ist angemessen, da Präventionsmaßnahmen stets einzelfallbezogen erarbeitet werden müssen und nahezu grenzenlose Konstellationen aus Gewässertyp, Topografie, betroffener technischer Anlage usw. möglich sind; individuelle Einzelfalllösungen müssen möglich sein.

In Absatz 1 Satz ist zu ergänzen, dass die Präventionsmaßnahmen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde alternativ der unteren Forstbehörde durchzuführen sind. Damit wird gewährleistet, dass die Maßnahmen überwachbar (im Kontext zu § 4 Abs. 1 „... Zeitraum von mindestens 6 Wochen...“) bleiben und nicht unkontrolliert stattfinden.

Formulierungsvorschlag: „...berechtigten Personen gestattet, im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde/unteren Forstbehörde Präventionsmaßnahmen ... „

zu § 4 Abs. 1 Satz 1

Die Erfahrung der vergangenen Jahre hat gezeigt, dass Präventionsmaßnahmen grundsätzlich geeignet sind unerwünschte Zustände, die durch den Biber verursacht werden zu vermeiden oder zu reduzieren. Bevor Vergrämnungsmaßnahmen durchgeführt werden, sind diese durch die zuständige Stelle (untere Naturschutzbehörde / untere Forstbehörde) zwingend abzustimmen. Es darf nicht möglich sein, in höhere Eskalationsstufen überzugehen, wenn vereinbarte Maßnahmen in erster Linie wegen mangelhafter Umsetzung erfolglos bleiben.

Formulierungsvorschlag: „...gestattet, im Einvernehmen/ in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde /unteren Forstbehörde Maßnahmen mit dem Ziel ...“.

Weiterhin stellt sich die Frage, ab wann bei einer durchgeführten Präventionsmaßnahme von einem Erfolg zu sprechen ist. Im Entwurf werden hierzu keine weiteren Aussagen getroffen, sodass eine Präzisierung erforderlich ist. Erfolg darf nicht an der vollständigen Vertreibung oder Tötung des örtlichen Bibers gemessen werden. Der nächste wandernde Biber wird das frei gewordene Revier dankbar erneut besiedeln.

zu § 4 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1

Es sollte konkretisiert werden, welche Form der Einzäunung ermöglicht wird, um hier massive Ausführungen und erheblich Eingriffe in den Naturhaushalt zu vermeiden. Auch sollte klargestellt werden, dass die Einzäunung nur temporär ermöglicht wird und nach Vergrämnung des Bibers unverzüglich zu entfernen ist.

zu § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2

Es sind uns keine derartigen technischen Lösungen bekannt, die tatsächlich funktionieren und/ oder dabei nicht andere rechtlich geschützte Arten (z.B. über dem Wasser jagende Fledermäuse, Haustiere, wie Hunde und Pferde) beeinträchtigen. Nr. 2 ist deshalb zu streichen. Die Konflikte mit Wildtieren und Haustierhaltenden sind an dieser Stelle vorprogrammiert.

zu § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4

Eine derartige Bestätigung durch die untere Forstbehörde erscheint auf den ersten Blick realistischer als die Bestätigung in § 2 Abs. 4. Allerdings ist bekannt, dass viele Biber in ihrem Revier mehrere Baue anlegen, die in Abhängigkeit von u.a. Jahreszeit, Futterangebot und Wasserstand phasenweise nicht unterhalten werden, um später doch wieder bezogen zu werden. Es ist zu berücksichtigen, dass ein ungepflegt erscheinender Bau dennoch seit kurzem wieder bewohnt sein kann.

Eine solche sichere Bestätigung ist nur in wenigen Fällen denkbar, z.B. wenn Baueingänge in ausgeprägten Niedrigwasserphasen lange oberhalb der Wasseroberfläche liegen, der Bau dementsprechend unsicher bzw. durch Prädation gefährdet ist und sich am offenliegenden Baueingang auch keine frischen Spuren nachweisen lassen.

Es stellt sich die Frage, warum ein unbewohnter Biberbau verfüllt werden muss. Dies sollte nur geschehen, wenn die Verkehrssicherheit von Uferböschungen oder anderer Strukturen nicht mehr gegeben ist. Damit fällt Nr. 4 nicht mehr unter Vergrämnungsmaßnahme, sondern müsste unter einem eigenen Paragraphen gefasst werden.

Nr. 4 ist hier zu streichen.

zu § 5 Abs. 1 Satz 1

Wir verweisen bezüglich einer ordnungsgemäßen Durchführung von Maßnahmen auf unsere Ausführung unter § 4 Abs. 1 Satz 1.

Die Einschätzung der oberen Naturschutzbehörde bezieht sich in dieser Formulierung nur auf die Möglichkeit der Umsiedlung eines gefangenen Bibers, nicht aber auf die Frage, ob Maßnahmen nach § 4 zumutbar wären. Es wird keine Festlegung zur Zuständigkeit der Beurteilung der Zumutbarkeit getroffen. Diese Beurteilung darf keineswegs allein dem potentiell beeinträchtigten Unterhaltungspflichtigen überlassen werden, da dann das Risiko einer einseitigen Betrachtung besteht, hier bedarf es zwingend der Prüfung einer Fachperson bzw. des Einvernehmens der unteren Naturschutzbehörde /unteren Forstbehörde. Vgl. dazu unsere vorangegangenen Änderungsvorschläge.

zu § 5 Abs. 1 Satz 2

Es stellt sich die Frage, bis wann beim Biber Jungtiere als unselbstständig gelten? Wird die zeitliche Regelung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 (vom 01.09. bis 15.03. dürfen Entnahmen stattfinden) vorausgesetzt bzw. definiert sie, dass in diesem Zeitraum definitiv nicht mit unselbstständigen Jungtieren zu rechnen ist? Jungtiere werden von April bis Juni geboren.

Nach einem halben Jahr fressen sie selbstständig. Im Alter von 2 Jahren müssen die Jungtiere den elterlichen Bau verlassen. Die Definition von Jungtieren wäre hier angebracht.

zu § 5 Abs. 2 Satz 1

Es bleibt unklar, wie viele Wiederholungen an Vergrämnungsmaßnahmen erforderlich sind, damit eine Entnahme erlaubt ist. Die unkonkreten Formulierungen werden in der Praxis unweigerlich zu Konflikten führen. Gleiches gilt für die Beurteilung des Erfolgs als auch der Zumutbarkeit.

zu § 5 Abs. 2 Satz 3

Es ist praktisch kaum denkbar, dass in einem kritischen Bereich, der bei Beeinträchtigung die (Letal)Entnahme des Bibers rechtfertigt, es überhaupt so weit kommt, dass ein kompletter Familienverband in der Problemzone vorhanden ist. In einem solchen Bereich müsste bereits beim Erscheinen eines ersten Tieres zeitnah reagiert werden und nicht erst, wenn sich ein kompletter Familienverband mit Jungtieren etabliert hat.

zu § 6 Abs. 4 Satz 1

Wir gehen von einem redaktionellen Fehler aus, dass der § 6 mit Absatz 4 beginnt. Die Absatzbezeichnung ist zu streichen, da nur ein Absatz vorhanden ist.

Mit der Begrifflichkeit der „konkreten Gefahr“ setzt sich die Verwendung undefinierter Begriffe in dem Verordnungsentwurf fort. Muss eine akute Gefahr bestehen, ist eine unmittelbar, realistisch absehbare Gefahr ausreichend oder reicht eine hypothetisch denkbare Gefährdung, auch wenn es noch keinen konkreten Anlass für die Befürchtungen gibt. Die Wahl der richtigen Maßnahmen muss zwingend sorgsam durch ausschließlich fachkundiges Personal abgewogen werden, eine voreilige und leichtfertige Tötung einer europarechtlich geschützten Art darf unter keinen Umständen erfolgen.

zu § 6 Abs. 4 Satz 2

Die aktuelle Regelung überlässt die Beurteilung ausschließlich der potenziell beeinträchtigten Partei, ohne eine Beteiligung der zuständigen Fachbehörden (obere Naturschutzbehörde/ untere Naturschutzbehörde/ untere Forstbehörde) vorzusehen. Dies birgt die Gefahr einer einseitigen Interessenabwägung, die in vielen Fällen als wahrscheinlich anzunehmen ist. Zwar ist das Bestreben nach Verfahrensbeschleunigung und

Entbürokratisierung erkennbar, doch rechtfertigt dies nicht den Verzicht auf behördliche Expertise. Gerade in den durch die Verordnung abgedeckten kritischen Fällen liegt eine zügige Entscheidung im Eigeninteresse der Behörden. Die Befürchtung langwieriger oder übermäßig bürokratischer Abläufe ist unbegründet. Im Sinne der Rechtssicherheit ist die obligatorische Beteiligung mindestens einer Fachbehörde (untere Naturschutzbehörde / untere Forstbehörde) bei zu behalten. Die Verlagerung der artenschutzrechtlichen Entscheidungshoheit auf Betroffene höhlt das EU-Artenschutzrecht aus und ist deshalb unzulässig.

Formulierungsvorschlag § 6 Abs. 4 Satz 2: „...berechtigten Personen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde / unteren Forstbehörde.“

zu § 6 Abs. 4 Sätze 3 und 4

Es muss sichergestellt werden, dass die geforderte Dokumentation erfolgt und auch zeitnah der Fachbehörde zugestellt wird. Es sollte klargestellt werden was passiert, wenn die Dokumentation nicht erfolgt. D.h. eine Sanktionsmöglichkeit sollte in die Verordnung mit aufgenommen werden.

Formulierungsvorschlag als neuer Absatz 2 in § 6: „Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld von bis zu 10.000 € Strafe belegt werden. Zuständige Behörde ist die untere Naturschutzbehörde.“

zu § 7 Abs. 4 Satz 2

Was ist an mit dem Begriff Schießerlaubnis gemeint? Wird eine schriftliche Erlaubnis einer Behörde benötigt? Der Begriff taucht an keiner anderen Stelle des Entwurfs auf und ist ohne Zusammenhang nicht selbsterklärend.

Formulierungsvorschlag: „..., wenn ein gültiger Jagschein vorgelegt werden kann.“

zu § 7 Abs. 4 Satz 3

Hinsichtlich der versicherungstechnischen Deckung dieser Maßnahme sowie daraus resultierender Schäden besteht Klärungsbedarf. Es ist davon auszugehen, dass die Entnahme von Bibern derzeit keinen standardmäßigen Bestandteil gängiger Jagdhaftpflichtversicherungen darstellt.

zu § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7

Gemeint ist sicherlich die DB InfraGO AG.

Zu § 8 Abs. 1

Es sollte eine Möglichkeit bestehen, Einzelpersonen bei Bedarf aus dem Kreis der Berechtigten auszunehmen, z.B. wegen wiederholten Verstoßes gegen geforderte Dokumentations- und Meldepflichten oder unzureichender Abwägung bei der Herleitung der vermeintlichen Notwendigkeit von Entnahmen.

Formulierungsvorschlag neuer Abs. 2: „Personen, die wiederholt gegen die in dieser Verordnung gemachten Auflagen verstoßen sind aus dem Kreis der Berechtigten auszuschließen. Die Oberere Naturschutzbehörde führt in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde / unteren Forstbehörde die Ausschlussprüfung durch.“

zu § 8 Abs. 2

Es ist zu definieren und zu klären, welche spezifischen Fachkenntnissen und Fähigkeiten konkret erforderlich sind. Anhand der vagen Formulierung bleibt zu viel Ermessensspielraum. Vor dem Hintergrund, dass Personen mit einer europarechtlich geschützten Tierart umgehen müssen – bis hin zu einer Tötung – ist diese Formulierung nicht akzeptabel.

Formulierungsvorschlag Abs. 2 neu: „Von den Berechtigten ist ein BANU-Zertifikat zum Umgang mit Bibern der unteren Naturschutzbehörde / der unteren Forstbehörde vorzulegen.“

Es ist zu erwarten, dass es durch die AAVB zu einem höheren Beratungsaufwand kommen wird, als dies bisher der Fall ist, da – wie eingangs schon aufgeführt – die Betreiber der kritischen Infrastruktur und Gewässerunterhaltungspflichtigen viele Fragen zum rechtssicheren Handeln haben werden, die von unteren Naturschutzbehörden oder unteren Forstbehörden oder aber auch der oberen Naturschutzbehörde beantwortet werden müssten.

Abschließend:

Das Prinzip, die höheren Eskalationsstufen (Vergrämung und Entnahme) erst nach vorheriger erfolgloser Anwendung milderer Mittel freizugeben, ist vom Grundsatz her gut und richtig. Allerdings gibt es im vorliegenden Entwurf zu viele Spielräume, die es ermöglichen, mildere Eskalationsstufen zu überspringen und schnell zu drastischeren Maß-

nahmen überzugehen. Und dies ohne Nutzung des vorhandenen Sachverstands von in Biberfragen ausgebildeten Fachpersonen aus den unteren Forstbehörden oder Naturschutzbehörden. Dieses Vorgehen halten wir für nicht EU-Artenschutzrechtlich konform. Die vorliegende Verordnung ist entsprechend zu überarbeiten und wird in vorliegender Form nicht mitgetragen.

Wie Stellungnahme verdeutlicht, weist der Entwurf an zahlreichen Stellen Unbestimmtheiten auf, die zu erheblichen Rechtsunsicherheiten führen. Daher ist eine grundlegende Überarbeitung der Formulierungen zwingend erforderlich.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized, cursive 'E' followed by a horizontal line extending to the right.

Vorsitzende der HVNL
(Elke Grimm)